

Westdeutscher Rundfunk Köln
Anstalt des öffentlichen Rechts

An den Vorsitzenden
des Hauptausschusses des
Landtags von Nordrhein-Westfalen
Herrn Reinhard Grätz MdL

an die Mitglieder des
Hauptausschusses des Landtags

K/ an den Chef der Staatskanzlei
Herrn Minister Wolfgang Clement

Der Intendant
Appellhofplatz 1
Postfach 10 19 50
D-5000 Köln 1
Telefon (02 21) 2 20-21 00/
Telegramme WDR Köln
Telefax (02 21) 2 20 44 90
Telex 8 882 575

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/566

Köln 11.04.1991

Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten und zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (3. Rundfunkänderungsgesetz); Drucksache 11/1338

Sehr geehrter Herr Grätz, sehr geehrte Damen und Herren,

durch das 3. Rundfunkänderungsgesetz soll eine neue Rechtsgrundlage für die Frequenzzuordnung geschaffen werden, nachdem das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5. Februar 1991 die Regelung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten im Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 LRG NW) für nichtig erklärt hat und damit die auf der Grundlage dieser Bestimmung bisher erlassenen 11 Frequenzverordnungen ebenfalls als von anfang an nichtig anzusehen sind. Die Landesregierung hat bei der Einbringung des Entwurfs bereits eine umfassende Überarbeitung des Landesrundfunkgesetzes zum Ende des Jahres nach der Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages angekündigt. Der Westdeutsche Rundfunk geht daher davon aus, daß bei dieser Novellierung auch eine Teilhabe des Westdeutschen Rundfunks an künftigen zum Teil bereits geplanten

Technologien im Rahmen seiner Entwicklungsgarantie gewährleistet werden wird.

Der WDR möchte daher an dieser Stelle nur darauf hinweisen, daß der in Art. 1 des Entwurfs für § 3 Abs. 3 LRG vorgesehene Wortlaut den Intentionen des Gesetzgebers nicht gerecht wird, wenn nicht hinsichtlich der Übertragungskapazitäten mit mehr als 1.500 Watt eine Öffnungsklausel eingefügt wird, die die Komplettierung insbesondere der sogenannten 5. Hörfunkkette mit Frequenzen mit mehr als 1.500 Watt Strahlungsleistung ermöglicht, die erst nach Inkrafttreten des 3. Rundfunkänderungsgesetzes verfügbar werden.

Die in § 3 Abs. 3 LRG vorgesehene Beschränkung, wonach der WDR nur die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verfügbaren Übertragungskapazitäten mit mehr als 1.500 Watt Strahlungsleistung nutzen kann, würde die 5. Hörfunkkette auf diejenigen sechs, zum Teil nur provisorischen und leistungsschwachen Frequenzen begrenzen, die dem WDR bereits in der 9. FrequenzVO zugewiesen waren und die jetzt auch, zusammen mit 11 weiteren Frequenzen, die der WDR schon seit langem nutzt, in der Aufstellung in Art. 2 Abs. 5 des Entwurfs mit aufgeführt sind. Mit diesem ersten Schritt kann das Sendegebiet Nordrhein-Westfalen jedoch nur lückenhaft und technisch nur wesentlich schwächer versorgt werden, als mit den anderen vier Programmen des WDR. In den Randgebieten von Nordrhein-Westfalen wie der Eifel, im Grenzbereich gegen Belgien und Holland, in Teilen des Münsterlandes und insbesondere in den bergigen Gebieten Ostwestfalens, des Sauerlandes und des Siegerlandes ist die 5. Hörfunkkette des WDR zunächst gar nicht oder nur schwächer zu empfangen als die anderen Ketten des WDR, für die jeweils 17 Sender zumeist erheblich höherer Leistung eingesetzt sind.

Nach dem Wortlaut des Entwurfs wäre die zweite Tranche der 5. Hörfunkkette des LfR zur Nutzung durch private Rundfunkveranstalter zuzuweisen. Bei dieser zweiten Tranche handelt es sich um Frequenzen, die oberhalb von 104 MHz liegen. Von diesen nahm man an, daß sie erst ab 1996 nutzbar sein würden, weil sie bis dahin durch Ostblockländer blockiert wurden. Nachdem durch die deutsche Einigung der Hauptkontrahent DDR weggefallen ist und auch sonst die Verhältnisse im Osten sich verändert haben, werden diese Frequenzen jedoch voraussichtlich schon in den nächsten Jahren nutzbar werden.

Dies würde zu folgenden Konsequenzen führen:

1. Der WDR würde mit seiner 5. Hörfunkkette weite Teile des Landes nicht oder nur schlecht erreichen. Damit könnte der WDR seiner Verpflichtung aus § 3 Abs. 2 WDR-Gesetz nicht mehr nachkommen, das Land Nordrhein-Westfalen gleichwertig zu versorgen. Zudem würde es zu berechtigten Protesten der nicht versorgten Rundfunkteilnehmer führen, die man bei dieser Gesetzeslage auch nicht mit einer späteren Verbesserung der Empfangssituation vertrösten könnte.
2. Aus der zweiten Tranche der 5. Hörfunkkette ließe sich zwar auch keine, das Land Nordrhein-Westfalen vollständig versorgende "6. Kette" zusammenstellen. Mit diesen Frequenzen ließen sich jedoch große Teile des nordrhein-westfälischen Werbemarkts abdecken. Würden diese Frequenzen einem privaten Veranstalter für ein landesweites Hörfunkprogramm überlassen, würde die Entwicklung wirtschaftlich leistungsfähiger und publizistisch profilierter privater Lokalradios gefährdet.

Der WDR schlägt daher vor, § 3 Abs. 3 LRG wie folgt zu fassen:

"Übertragungskapazitäten mit bis zu 1.500 Watt Strahlungsleistung, die zur drahtlosen Verbreitung von lokalem Hörfunk über erdgebundene Sender geeignet sind, sind der LfR zur Nutzung durch lokale Hörfunkveranstalter nach diesem Gesetz zuzuweisen. Abweichend davon werden Übertragungskapazitäten mit bis zu 1.500 Watt Strahlungsleistung dem WDR für Zwecke der Restversorgung zugeordnet, wenn gewährleistet ist, daß im jeweiligen Verbreitungsgebiet ausreichende Übertragungskapazitäten für die Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms durch erdgebundene Sender zugeordnet sind. Übertragungskapazitäten mit mehr als 1.500 Watt Strahlungsleistung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verfügbar sind, sind dem WDR zur Versorgung seines Sendgebietes zuzuweisen; nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verfügbare Übertragungskapazitäten mit mehr als 1.500 Watt Strahlungsleistung sind zur Nutzung durch private Rundfunkveranstalter der LfR zuzuweisen, soweit sie nicht zu einer gleichwertigen Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Programmen des Westdeutschen Rundfunks Köln benötigt werden (§ 3 Abs. 2 Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk Köln)."

Mit freundlichen Grüßen

M. Jenke

Manfred Jenke
(in Vertretung des Intendanten)

Anlagen

Anlagen:

1. Restliche Frequenzanforderungen des WDR für Leistungen größer 1,5 kW
2. Für neue Veranstalter verfügbare weitere Planfrequenzen
3. Karte der Versorgung von Nordrhein-Westfalen durch die 5. Rumpfkette und nach späterem Vollausbau der 5. Kette
4. Karte der Versorgung von Nordrhein-Westfalen durch die für neue Veranstalter verfügbaren weiteren Planfrequenzen nach Anlage 2.

Restliche Frequenzanforderungen des WDR
--

Leistung > 1.5 kW

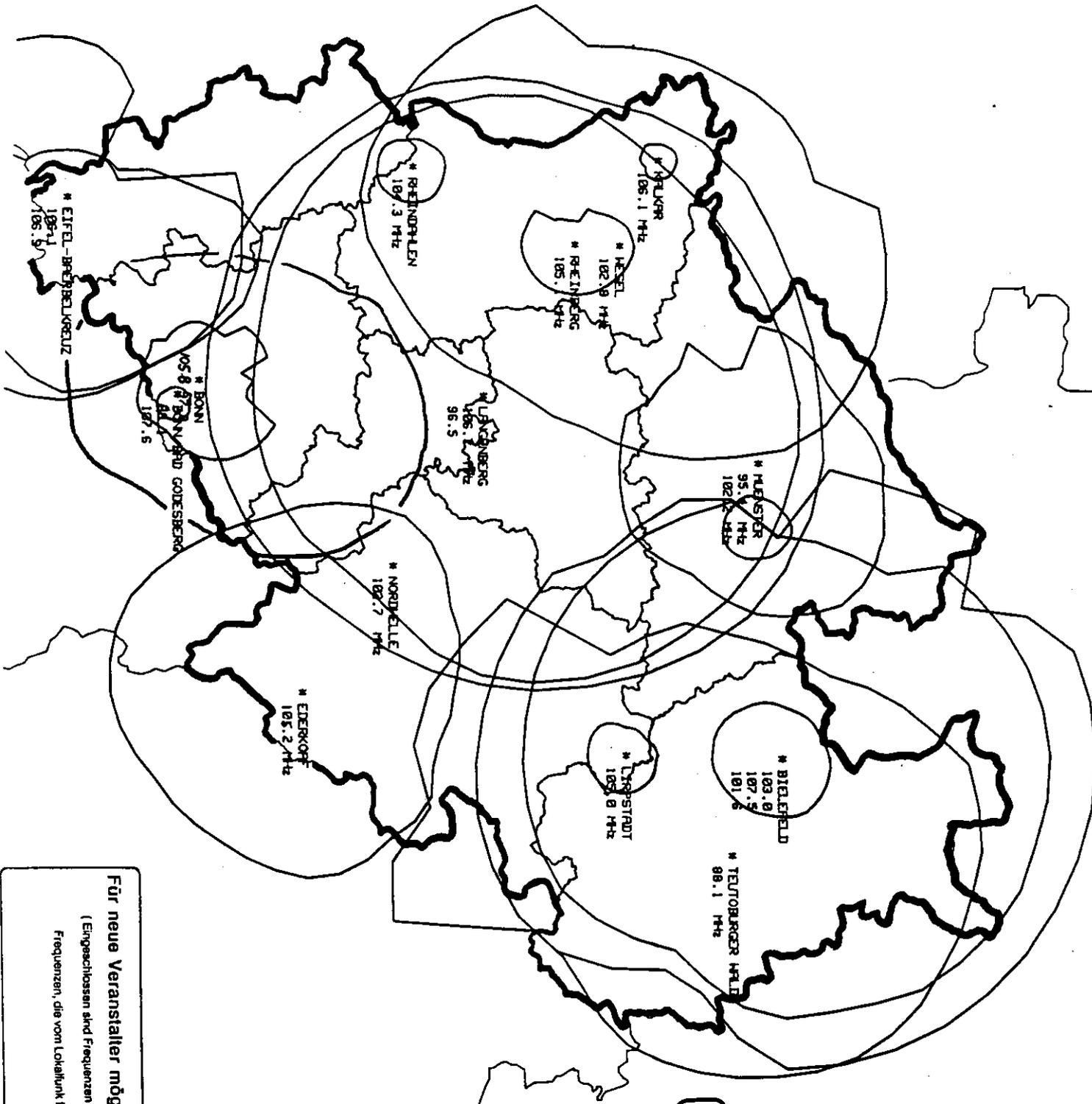
Sender	Frequenz (MHz)	Leistung (kW)	Auflagen/Bemerkung
Aachen	106.4	20.0	2dB BEL/HOL ohne Auflagen ab 96 nutzbar im Tausch gegen 92.7 MHz
Eifel-Baerbelk.	105.5	20.0	2-3 dB in Richtung BEL/HOL ohne Auflagen ab 96 nutzbar
Ederkopf	107.2	20.0	ab 1996 nutzbar nationale Auflagen 2dB HR
Muenster	107.9	25.0	ab 1992 nutzbar im Tausch gegen 95.4 MHz
Olsberg *	106.1 107.0	10.0 10.0	ab 1992 nutzbar ab 1996 nutzbar
Teutoburger W.	105.5	100.0	ohne Auflagen ab 96 nutzbar im Tausch gegen 88.1 MHz

* Frequenzbedarf auch fuer WDR3

Fuer neue Veranstalter verfuegbare weitere Planfrequenzen
aller Leistungsklassen (außer Lokalfunk)

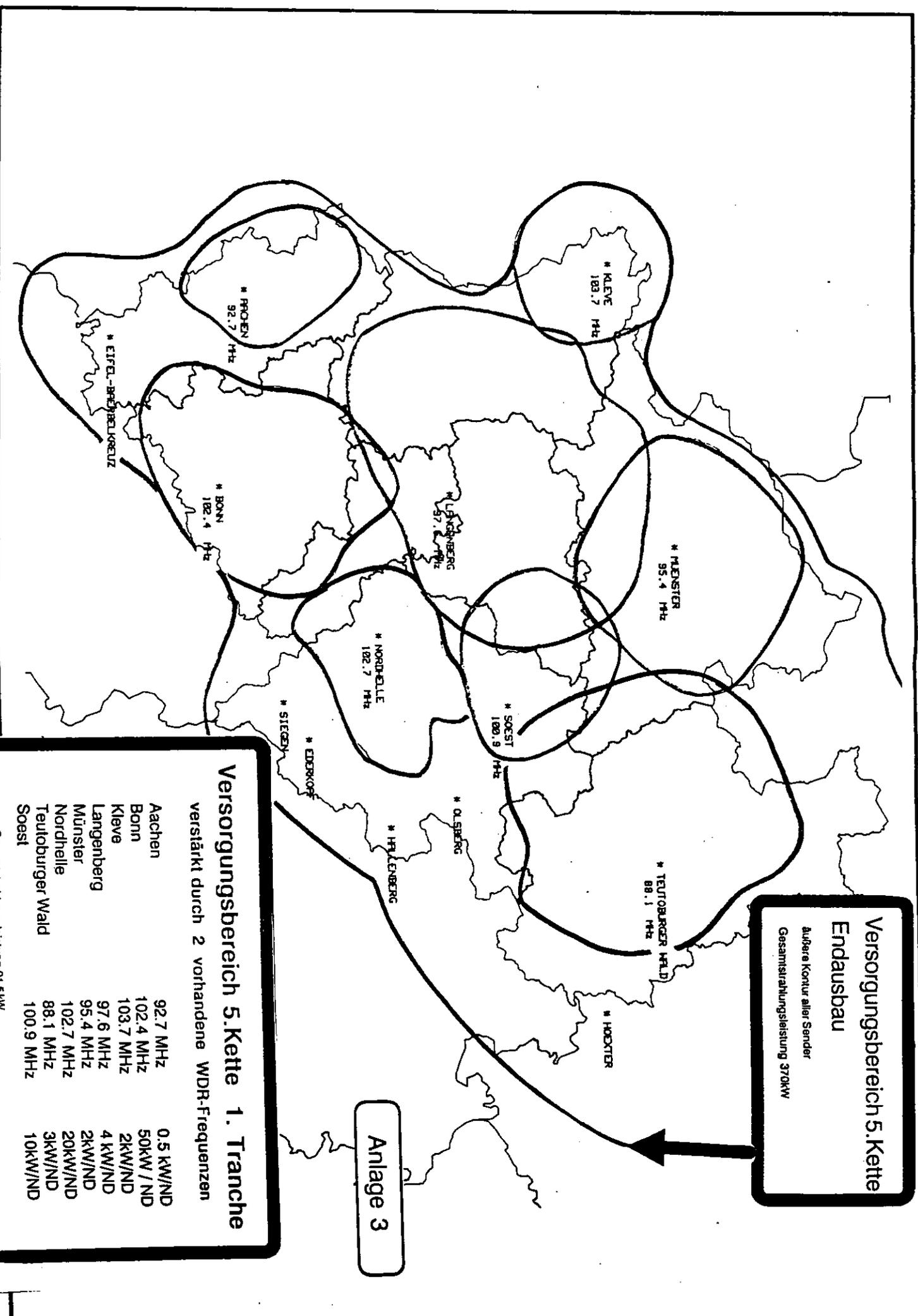
Sender	Frequenz (MHz)	Leistung (kW)	Auflagen/Bemerkung	Prog.
Bonn Bad-G.	89.1	5.0/ND		DLF
	107.6	0.25/ND		AFN
Bonn	105.8	50.0/ND		*
	97.8	2.0/D	mit 0.5 kW / ND nutzbar	BFBS
Bielefeld	103.0	70.0/D	5dB Auflagen --> Osten	BFBS
	107.5	70.0	3-10 dB HOL ; ab 92 nutzbar	*
Bielefeld Stadt	101.6	0.3/ND		BFBS
Eifel-Baerbelk.	106.1	20/D	23dB Auflagen BEL/HOL ab 1992 nutzbar	*
	106.9	20/D	21 dB Auflagen BEL	*
Ederkopf	105.2	15/ND	ab 1992 nutzbar	
Kalkar	106.1	0.04/ND		AFN
Langenberg	106.7	100/ND		*
	96.5	35/ND		BFBS
Lippstadt	105.0	0.3/ND		BFBS
Muenster	95.4	6/D	3-7 dB Auflagen HOL (wenn 107.9 MHz fuer WDR)	
Muenster Stadt	102.2	0.3/ND		BFBS
Rheindalen	104.3	0.3/ND		BFBS
Rheinberg	105.1	1.0/ND		AFN
Teutoburger W.	88.1	100/D	13 dB Auflagen HOL/Ost (wenn 105.5 MHz fuer WDR)	
Wesel	102.8	100.0/D	6dB Auflagen HOL; 2dB Ost	DLF

* sobald diese Frequenz vom Lokalfunk freigemacht wird



Anlage 4

Für neue Veranstalter mögliche Versorgungsgebiete
 (Eingeschlossen sind Frequenzen der Gaststrahlröhre und Frequenzen, die vom Lokalfunk freizumachen sind)



Versorgungsbereich 5. Kette
Endausbau
 Außerer Kontur aller Sender
 Gesamtstrahlungsleistung 370kW

Anlage 3

Versorgungsbereich 5. Kette 1. Tranche
 verstärkt durch 2 vorhandene WDR-Frequenzen

Aachen	92.7 MHz	0.5 kW/ND
Bonn	102.4 MHz	50kW / ND
Kleve	103.7 MHz	2kW/ND
Langenberg	97.6 MHz	4 kW/ND
Münster	95.4 MHz	2kW/ND
Nordhelle	102.7 MHz	20kW/ND
Teuloburger Wald	88.1 MHz	3kW/ND
Soest	100.9 MHz	10kW/ND

Gesamtstrahlungsleistung 91.5kW